

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungorgan

BGBl. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005

§/Artikel/Anlage

§ 63a

Inkrafttretensdatum

01.10.2007

Außerkrafttretensdatum

11.02.2015

Text**Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen**

§ 63a. Dem Lehrer gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung, sofern er die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung. Sie beträgt für jeden Tag

in den Verwendungsgruppen L PH und L 1	11,6	Promille
in den Verwendungsgruppen L 2	9,4	Promille und
in der Verwendungsgruppe L 3	6,0	Promille

des Gehalts der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L 1.